

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Staatsleistungen, sogenannte Dotationen, an die Kirchen eingestellt werden.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 5.268 Mitzeichnungen und 126 Diskussionsbeiträgen sowie 23 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund geschichtlicher Ereignisse aus dem 19. Jahrhundert jährliche Staatsleistungen, sogenannte Dotationen, an die Kirchen in Deutschland zahle. Diese Regelung gehe auf vereinbarte Ersatzzahlungen zwischen Staat und Kirche aus dem Jahr 1803 zurück. Gemäß Artikel 140 Grundgesetz (GG) sei Artikel 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), der die Ablösung der Staatsleistungen durch die Landesgesetzgebung vorsehe, Bestandteil des Grundgesetzes. Durch die Einstellung der Zahlungen könnten jährlich mehrere Millionen Euro eingespart werden, da die Gehälter von Bischöfen, Priestern und Vikaren von Steuergeldern – unabhängig von der Kirchensteuer – bezahlt würden. Diese Zahlungen seien trotz des geschichtlichen Hintergrundes sowie angesichts der jüngsten Skandale nicht mehr gerechtfertigt.

Zudem wird in einigen Petitionen vorgetragen, dass es einen Regelungswiderspruch darstelle, dass Staat und Kirche einerseits getrennt seien, der Staat aber andererseits die Gehälter und Pensionen von kirchlichen Würdenträgern zahle und

Kirchensteuern für die Kirche einfordere. Ferner erscheine die Praxis der Gewährung von Staatsleistungen an einzelne Religionsgemeinschaften gegenüber Anders- und Nichtgläubigen verfassungsrechtlich bedenklich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundsätzlich fest, dass es sich bei den Staatsleistungen nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 WRV um vermögenswerte Leistungen des Staates handelt, die dieser an die evangelische und römisch-katholische Kirche zur Bestreitung ihres Unterhalts zahlt als Ausgleich für die Entziehung von Kirchengütern aus den Zeiten der Säkularisierung während der Reformationszeit und durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Bei diesen Staatsleistungen, die heute nicht vom Bund, sondern nur noch von den Ländern, außer Hamburg und Bremen, erbracht werden, handelt es sich daher um keine Geschenke oder freiwillige Zuwendungen des Staates, sondern um historisch begründete Ersatzleistungen, auf die die Kirchen einen Rechtsanspruch haben. Der Rechtsgrund der Leistungen ist auch nicht durch Zeitablauf oder durch bisher geleistete Zahlungen entfallen. Die Staatsleistungen können daher nicht einseitig eingestellt werden.

Das Grundgesetz sieht in Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 WRV die Ablösung der Staatsleistungen durch Landesgesetz vor, dessen Grundsätze der Bund aufstellt. Ablösung bedeutet Aufhebung der Staatsleistungen gegen angemessene Entschädigung. Ein entschädigungsloser Wegfall der Staatsleistungen ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist der Weg einer Ablösung der Staatsleistungen bisher aus fiskalischen und politischen Gründen nicht besprochen worden. Aufgrund des nicht befristeten und sanktionierten Ablösegebots des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 WRV wird gegenwärtig kein Handlungsbedarf gesehen, durch ein Grundsatzgesetz des Bundes die Länder zu verpflichten, die von diesen gewährten Staatsleistungen an die Kirchen abzulösen. Nach Auffassung der Bundesregierung hätten die Länder – ungeachtet der Höhe der erforderlichen

Ablösebeträge – auch ohne ein solches Grundsatzgesetz die Möglichkeit, die Staatsleistungen im Wege des vertraglichen Einvernehmens mit den Kirchen umzugestalten und aufzuheben.

Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass die Länder ohne ein Grundsatzgesetz des Bundes zu einer einseitigen Ablösungsregelung nicht befugt sind.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass sich der Deutsche Bundestag in der 17. Legislaturperiode u. a. in seiner 250. Sitzung intensiv mit dieser Thematik befasst und den Gesetzentwurf einer Fraktion zur Schaffung eines Staatsleistungsablösegesetzes (Drucksache 17/8791) mehrheitlich abgelehnt hat (vgl. Plenarprotokoll 17/250).

In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss ferner auf die Antworten der Bundesregierung auf zwei Kleine Anfragen einer Fraktion in der 18. Wahlperiode (Drucksachen 18/45 und 18/1110).

Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Prüfung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern – zur Erwägung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.